

Meine Pensionskasse 2025

Informationen für Arbeitnehmende



GastroSocial – Ihre Pensionskasse

Der Betrieb, in dem Sie arbeiten, ist bei der GastroSocial Pensionskasse versichert. Die GastroSocial Pensionskasse deckt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ab sowie die weitergehenden Bestimmungen gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (L-GAV).

Die Pensionskasse (2. Säule) ist eine obligatorische Sozialversicherung. Sie ergänzt die Leistungen der ebenfalls obligatorischen AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) und der IV (Invalidenversicherung). Alle Arbeitgebende müssen sich mit ihren Arbeitnehmenden einer Pensionskasse anschliessen.

Zweck der Pensionskasse

Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

- Altersrenten oder Kapital bei Pensionierung
- Renten oder Kapital bei Tod für die Hinterbliebenen
- Renten bei Invalidität
- Kapitalauszahlung für Wohneigentum
- Kapitalauszahlung bei Selbstständigkeit
- Kapitalauszahlung bei definitiver Ausreise aus der Schweiz
- Kapitalübertrag (Austrittsleistung) an die neue Pensionskasse bei Stellenwechsel

GastroSocial ist nicht gewinnorientiert. Die Pensionskassenbeiträge, die Sie und Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber jeden Monat bei uns einzahlen, werden für Ihre Altersvorsorge und Risikodeckung verwendet.

Die Vorsorgepläne

Die GastroSocial Pensionskasse bietet folgende Pensionskassenlösungen an:

- Uno für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende
- Scala für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende

Arbeitgebende können zusammen mit ihren Arbeitnehmenden zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen wählen:

Basis	Leistungen gemäss BVG und L-GAV
Top	versichert höhere Löhne
Plus	versichert höhere Löhne und höhere Leistungen
Integral	versichert den vollen AHV-Bruttolohn ohne Koordinationsabzug

In dieser Broschüre werden nur die Leistungen der Basisvorsorge vorgestellt.

Grundlage für alle Angaben in dieser Broschüre sind die Reglemente Uno und Scala der GastroSocial Pensionskasse sowie die jeweiligen Vorsorgepläne. Sollten Sie in einem anderen Plan versichert sein, können Ihre Leistungen und Beiträge abweichen. Auf Ihrem Vorsorgeausweis ist oben links unter dem Titel «Versicherung» der für Sie gültige Vorsorgeplan festgehalten. Bei Bedarf können Sie auf unserer Website unter gastrosocial.ch/reglement Ihren Vorsorgeplan bestellen.

Wann ist man versichert?

Wenn Sie einen Bruttolohn von CHF 22'680.– oder mehr pro Jahr erzielen, muss Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Sie für die 2. Säule versichern.

Ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag sind Sie für die Folgen von Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag beginnt zusätzlich der Sparprozess für die Vorsorge im Alter.

Der versicherte Lohn

In der beruflichen Vorsorge wird der koordinierte Lohn (versicherter Lohn) wie folgt berechnet:

Berechnungsbeispiele (in CHF)			
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Monatlicher Bruttolohn	2'250.–	4'330.–	7'800.–
Koordinationsabzug	- 2'205.–	- 2'205.–	- 2'205.–
Ergebnis	45.–	2'125.–	5'595.–
Koord. (versicherter) Lohn	315.–	2'125.–	5'355.–

Ein Ergebnis unter CHF 315.– wird auf CHF 315.– (= minimal versicherter Lohn) aufgerundet. Liegt das Ergebnis über CHF 5'355.–, wird es auf CHF 5'355.– (= maximal versicherter Lohn) abgerundet.

Die Höhe des Koordinationsabzugs wird vom Bundesrat bestimmt und in der Regel alle 2 Jahre neu festgelegt.

Die Beiträge

Sie bezahlen Ihre Beiträge für die Pensionskasse in Prozent des koordinierten (versicherten) Lohns. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber zieht Ihren Betrag monatlich vom Lohn ab und zahlt ebenfalls mindestens den gleichen Beitrag bei der Pensionskasse ein.

Beiträge (je Arbeitgebende und Arbeitnehmende, in % des koordinierten Lohns)

Alter	Uno Basis	Scala Basis
	Für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende	Für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende und Selbstständige
18 – 24	0.5 %	0.7 %
25 – 34	7.0 %	5.3 %
35 – 44	7.0 %	6.8 %
45 – 54	7.0 %	9.3 %
55 – 64 + 3 Monate / 65	7.0 %	10.8 %

Mit den Beiträgen finanziert die Pensionskasse für Sie:

- Altersgutschriften
- Renten an Hinterbliebene
- Waisenrenten
- Invalidenrenten
- Invaliden-Kinderrenten
- Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind bei der GastroSocial Pensionskasse im Vergleich sehr tief. Sie decken den Aufwand für die Administration und die professionelle Vermögensanlage ab.

Ihr Alterskonto

Für jede versicherte Person wird am 1. Januar nach dem 24. Geburtstag ein individuelles Alterskonto eröffnet.

Ihr Sparguthaben (Altersguthaben) setzt sich wie folgt zusammen:

- Guthaben aus während früheren Arbeitsverhältnissen einbezahlten Pensionskassenbeiträgen
- Freiwillige Einzahlungen (Einkäufe)
- Altersgutschriften
- Zinsen

Das Altersguthaben wird mit Altersgutschriften aufgebaut und verzinst. Die Altersgutschriften werden mit zunehmendem Alter höher.

Altersgutschriften (in % des koordinierten Lohns)					
		7 %	10 %	15 %	18 %
Alter Männer	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 65	
Alter Frauen	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 64 + 3 Monate	





Wann werden Sie pensioniert?

Mit der Reform AHV 21 wurde für Frauen und Männer ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Das ordentliche Pensionierungsalter (Rentenalter bzw. Referenzalter) liegt für Männer bei 65 Jahren und beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach dem 65. Geburtstag. Das Referenzalter der Frauen wird bis 2028 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Für Frauen liegt somit das ordentliche Pensionierungsalter (Rentenalter bzw. Referenzalter) im Jahr 2025 bei 64 Jahren + 3 Monaten. **Beispiel:** Eine Frau, die am 16. März 1961 geboren wurde, hat ab dem 1. Juli 2025 Anspruch auf ihre AHV-Rente.

Eine vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung ist frühestens 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (Referenzalter) möglich.

Eine freiwillige Weiterversicherung bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus ist bis längstens zum 70. Altersjahr möglich.

Die Leistungen im Alter

Bei der Pensionierung können Sie wählen zwischen:

- Lebenslanger Altersrente
- Alterskapital *
- Einer Kombination von beidem

*** Wichtig – bitte beachten Sie beim Bezug des Alterskapitals folgende Punkte:**

- Der Antrag für den Kapitalbezug ist **in jedem Fall vor der ersten Rentenzahlung schriftlich** bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen. Wenn Sie die oben erwähnte Frist verpassen, kann nur noch eine Altersrente ausbezahlt werden.
- Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner oder Ihre eingetragene Partnerin bzw. Ihr eingetragener Partner muss schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis zum Kapitalbezug geben.
- Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente haben keinen Anspruch auf die Kapitalauszahlung.
- Bei einem Einkauf in die Pensionskasse ist der Kapitalbezug für drei Jahre gesperrt.

Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) Ihres Altersguthabens berechnet. Bei ordentlicher Pensionierung gelten folgende Umwandlungssätze:

%-Satz für BVG-Anteil (obligatorischer Teil)	6.80 %
%-Satz für überobligatorischen Teil	6.50 %

Berechnungsbeispiel (in CHF)		
Altersguthaben	Umwandlungssatz	Jährliche Altersrente
250'000.– BVG-Teil	× 6.80 %	= 17'000.–
50'000.– über- obligatorischer Teil	× 6.50 %	= 3'250.–
Total 300'000.–		Total 20'250.–

Teilpensionierung

Rente oder Kapitalbezug bei Teilpensionierung

Bei der GastroSocial Pensionskasse können Sie sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann vor oder auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.3 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

Änderung des Erwerbseinkommens

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Erwerbseinkommens voraus. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen.

Rente oder Kapital pro Teilpensionierungsstufe

Die Altersleistung kann **für die einzelne Teilpensionierungsstufe entweder in Renten- oder in Kapitalform** geltend gemacht werden. Bei der letzten Pensionierungsstufe steht es der versicherten Person wieder frei, anstelle der Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon in Kapitalform zu beziehen. Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeitpensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss mindestens 1 Jahr liegen.

Kantonale Bestimmungen können vom Reglement der GastroSocial Pensionskasse abweichen.

Anmeldung

Die Anmeldung für eine Teilpensionierung bei der Gastro-Social Pensionskasse (sowohl für eine Rente als auch für das Kapital) muss **für jede Teilpensionierungsstufe separat und schriftlich bis spätestens 1 Monat nach jeder Teilpensionierungsstufe** an die GastroSocial Pensionskasse eingereicht werden.

Die Leistungen bei Invalidität und bei Tod

Bei Invalidität sind folgende Leistungen versichert:

Invalidenrente	40 % des versicherten Lohns
Invaliden-Kinderrente	10 % des versicherten Lohns

Die Invaliden-Kinderrente wird für Kinder bis zum 20. Geburtstag ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag. Sind die Leistungen nach dem Gesetz der beruflichen Vorsorge höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Bei Tod sind folgende Leistungen versichert:

Rente an hinterbliebene Partnerin bzw. hinterbliebenen Partner	25 % des versicherten Lohns
Waisenrente	10 % des versicherten Lohns
Todesfallkapital	individuell

Die hinterbliebene Partnerin* bzw der hinterbliebene Partner* einer versicherten Person hat Anspruch auf eine Partnerrente oder eine Abfindung. Die Waisenrente wird für Kinder bis zum 20. Geburtstag ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Stirbt eine versicherte Person oder eine Invalidenrentenbezügerin bzw. ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein **Todesfallkapital** ausbezahlt. In der Regel wird das Kapital den Kindern ausbezahlt, ausser der GastroSocial Pensionskasse wurde von der versicherten Person zu Lebzeiten eine massgeblich unterstützte Person oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner schriftlich gemeldet.

* Ehepartnerin bzw. Ehepartner, eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner oder **zu Lebzeiten schriftlich gemeldete Lebenspartnerin bzw. schriftlich gemeldeter Lebenspartner gemäss Art. 11.2 Reglement**

Kapitalvorbezug für Wohneigentum

Das Gesetz fördert den Kauf von Wohneigentum. Sie können Ihr Pensionskassenguthaben für den Erwerb eines Eigenheims (oder einer Wohnung) vorbeziehen. Jede versicherte Person, die mindestens CHF 20'000.– auf ihrem Alterskonto hat, darf einen Betrag bis zur Höhe ihres Pensionskassenguthabens für selbst genutztes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden. Ab dem 50. Geburtstag ist die Höhe des Betrags beschränkt.

Durch den Vorbezug Ihres Pensionskassenguthabens verringert sich Ihr Altersguthaben und Sie erhalten dadurch weniger Leistungen bei der Pensionierung.

Ein Vorbezug hat steuerliche Folgen: Sie müssen den Betrag sofort versteuern und die Steuer aus eigenen Mitteln bezahlen.

Freiwillige Einkäufe

Beitragslücken auf dem Alterskonto können durch freiwillige Einzahlungen geschlossen werden. Gründe für fehlende Beiträge können sein:

- längere Arbeitspause (Weiterbildung, Urlaub)
- Selbstständigkeit
- Vorsorgelücke nach einer Scheidung
- höheres Lohnniveau

Einkäufe können in der Regel steuerlich abgezogen werden. Sie sind bis zum Pensionierungsalter möglich und dürfen während 3 Jahren nach der Einzahlung nicht in Form von Kapital bezogen werden. Vorbezüge für Wohneigentum müssen vorgängig vollständig zurückbezahlt werden.

Wichtig:

Falls Sie im Alter Ihr Guthaben in Kapitalform beziehen möchten, so darf ein freiwilliger Einkauf **nur bis 3 Jahre vor dem Altersrücktritt** erfolgen.

Überweisung oder Auszahlung Ihres Sparguthabens

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle müssen Sie Ihr Sparguthaben (Austrittsleistung) an die Pensionskasse Ihrer neuen Arbeitgeberin bzw. Ihres neuen Arbeitgebers überweisen lassen.

Wichtig:

Teilen Sie uns in diesem Fall umgehend Ihre neue Pensionskasse mit, falls der Wechsel der Arbeitsstelle auch einen Wechsel der Pensionskasse mit sich zieht.

Wenn Sie sich selbstständig machen oder die Schweiz endgültig verlassen, können Sie sich Ihr Sparguthaben auszahlen lassen.

Für die Ausreise aus der Schweiz, gilt folgende Einschränkung: Wenn Sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen und dort der Versicherungspflicht für die Folgen von Alter, Tod und Invalidität unterstehen, kann nur das überobligatorische Sparguthaben ausbezahlt werden.





Soziale Partnerschaft

Die GastroSocial Pensionskasse pflegt die soziale Partnerschaft. Ihre Mitbestimmung ist uns wichtig und wir nehmen Ihre Bedürfnisse ernst. Deshalb vertreten Delegierte der «Hotel & Gastro Union» im Stiftungsrat unsere versicherten Arbeitnehmenden.

HOTEL & GASTRO
UNION
seit 1886

Informationen

Ausführliche Informationen zu Ihrer Pensionskasse finden Sie in unserem Reglement und im jeweiligen Vorsorgeplan oder auf der Website. Sie können auch alle Unterlagen bei uns bestellen.

GastroSocial Pensionskasse

Buchserstrasse 1

Postfach

5001 Aarau

gastrosocial.ch

info@gastrosocial.ch

Telefon 062 837 71 71

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau
Fotografie: Christa Minder Fotografie, Rohrbach

Die Drucksachen erscheinen in Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch und sind auf der Website gastrosocial.ch/download abrufbar.

© 2024, GastroSocial, 5001 Aarau
ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Bucherstrasse 1 | Postfach | 5001 Aarau

T 062 837 71 71 | info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse